

Bereits die Überschrift des 1. Kapitels des Besonderen Teils des StGB macht diesen Zusammenhang deutlich: „Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte“<sup>21</sup>.

Es kennzeichnet die sozialistische Staatsmacht der DDR, daß die gesetzlichen Regelungen, in denen sich die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausdrückt, in ihrem inhaltlichen Niveau, in ihrer Konkretheit und Dichte deutlich über den völkerrechtlich vereinbarten Mindeststandard hinausgehen. Das wird ferner am Beispiel der internationalen Menschenrechtskonventionen<sup>22</sup> besonders deutlich, die die Partnerstaaten zur Wahrung und Förderung der Menschenrechte verpflichten. Die DDR erweist sich gerade deshalb als verantwortungsbewußter, zuverlässiger und konstruktiver Partner aller dieser Konventionen, weil die dort fixierten zwischenstaatlichen Verpflichtungen dem Verfassungsauftrag und der Verfassungswirklichkeit entsprechen (vgl. Kap. 6). Die sozialistischen Staatsbürgerrechte — die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger der DDR — lassen sich *nicht nur und nicht in erster Linie als Ableitung* von internationalen Verpflichtungen begreifen; wohl aber können sie als ein Beispiel für deren Erfüllung und progressive Ausgestaltung gelten.

In anderen Fällen erfordert die Gewährleistung der Rechte und Pflichten der DDR aus völkerrechtlichen Verträgen den *Erlaß neuer, detaillierter Rechtsvorschriften (spezielle Transformation)*.

Das gilt z. B. für die Aufgaben und Befugnisse, die der DDR aus ihrer Mitgliedschaft in der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEA), die eng mit dem UNO-System verbunden ist, erwachsen.<sup>23</sup> Auf der Grundlage seiner in § 5 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Ministerrat fixierten Zuständigkeit hat der Ministerrat durch Beschluß vom 30. August 1973 das Staatliche Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz der DDR als Organ des Ministerrates mit der Durchsetzung der Belange der Atom-sicherheit und des Strahlenschutzes beauftragt (§ 1 des Statuts). Das Amt ist das zuständige zentrale staatliche Organ für die Wahrnehmung der

Mitgliedschaft der DDR in der IAEA (§ 6 Abs. 6). Es ist für die fachwissenschaftliche Vertretung der DDR auf seinem Zuständigkeitsgebiet gegenüber dem gesamten UNO-System und in anderen internationalen Organisationen verantwortlich (§ 6 Abs. 7). Daraus erwachsen dem Amt wichtige Befugnisse, z. B. verbindliche Grenzwerte, Richtwerte und Normative auf dem Gebiet der Atom-sicherheit und des Strahlenschutzes festzulegen und entsprechende Kontrollen gegenüber staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen.<sup>24</sup>

In neuer Weise stellt sich das Verhältnis von innerstaatlichem Recht und Völkerrecht zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft dar. Geprägt wird dieses Verhältnis von der sozialistischen staatlichen Souveränität. Der sozialistische Staat realisiert seine Verantwortung für die sozialistische ökonomische Integration sowohl durch den Beitritt zu internationalen Verträgen als auch durch innerstaatliche Hoheitsakte.

Dem Charakter der sozialistischen Kooperationsbeziehungen gemäß gewinnt auch die Transformation von Völkerrecht in innerstaatliches Recht eine neue Qualität und auch neue rechtliche Ausdrucksformen. Die von den Ratsmitgliedern getroffenen Vereinbarungen, die für die Staatsorgane der beteiligten Mitgliedsländer verbindlich sind, bedürfen nicht selten konkreter staatlicher Akte zur Sicherung des Planungs- und Leitungsprozesses. Dar-

---

statut ist Bestandteil des Londoner Viermächte-Abkommens über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse.

21 Vgl. Strafrecht. Besonderer Teil. Lehrbuch, Berlin 1981, S. 13 ff., S. 31 ff.; Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 244.

22 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 2, Berlin 1980, S. 552 ff. und S. 568 ff.

23 Vgl. Bekanntmachung über die Annahme des Statuts der Internationalen Atomenergieorganisation i. d. F. vom 1.6. 1973 durch die DDR vom 17.4. 1974, GBl. II 1974 Nr. 17 S. 293.

24 Vgl. Statut des Staatlichen Amtes für Atom-sicherheit und Strahlenschutz der DDR. Beschluß des Ministerrates vom 30.8. 1973, GBl. I 1973 Nr. 43 S. 449, i. d. F. des Beschlusses vom 14. 1. 1975, GBl. I 1975 Nr. 4 S. 106, §§ 7 und 8.